

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern für die Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Sinntal am Sonntag, den 19. September 2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Sinntal für die Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Sinntal

wird in der Zeit vom **30.08.2010 bis 03.09.2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten und zwar:

Montag bis Freitag von **8.00 Uhr** bis **12.00 Uhr** und
Donnerstag von **14.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal-Sterbfritz, Zimmer 7, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten, d.h. wahlberechtigte Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eingetragen, die

- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Sinntal ihren Wohnsitz haben,
- c) am Wahltag in Hessen nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen (Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-Truppen nebst Familien) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 29.08.2010 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal-Sterbfritz, zu stellen.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Bereithaltung zur Einsichtnahme findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens **am 03.09.2010 bis 12.00 Uhr** bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal-Sterbfritz, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Kommunalwahlordnung (KWO).

Nach Ablauf der Einsichtsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29.08.2010** eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein nur für die Wahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl mit einem Antrag auf Ausstellung eines entsprechenden Wahlscheines.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Sinntal, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 60 i.V.m. § 9 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (bis zum 29.08.2010) oder die Einspruchsfrist nach § 41 i.V.m. § 8 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 03.09.2010) versäumt haben,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 41 i.V.m. § 8 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **17.09.2010, 13.00 Uhr**, bei dem **Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal-Sterbfritz, Zimmer 15 (Bürgerbüro)**, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

am **Samstag, den 18.09.2010** von **10.00 Uhr** bis **12.00 Uhr**, und
am **Wahlsonntag, den 19.09.2010** von **8.00 Uhr** bis **15.00 Uhr**,
gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, eine neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung nachgewiesen werden. Mit dem Antrag auf Wahlscheinerteilung für die Direktwahl können gleichzeitig die Briefwahlunterlagen für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl beantragt werden; der Antrag kann jedoch auch nach den allgemeinen Vorschriften zwischen der Direktwahl und der Stichwahl gesondert gestellt werden.

6. Ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume kann bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal-Sterbfritz, Zimmer 15 (Bürgerbüro), eingesehen werden.

7. Mit dem Wahlschein erhalten Sie zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, für den sie wahlberechtigt sind,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstandes, dem der Wahlbrief zu übersenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Personen vertritt; dies hat sie dem Gemeindevorstand vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal gesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstandes, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal-Sterbfritz, abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Sinntal, den 10. August 2010
/Eu.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinntal

gez. Carsten Ullrich

(Bürgermeister)